

**Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung
(Jäger- und Falknerprüfungsordnung - JFPO)
vom 28. November 2000**

[...]

**DRITTER TEIL
Falknerprüfung**

**§ 16
Zuständigkeit**

- (1) Die Abnahme der Falknerprüfung (§ 15 Abs. 7 Satz 1 BJagdG) obliegt Prüfungsausschüssen, die bei der Regierung von Niederbayern und bei der Regierung von Mittelfranken (Prüfungsbehörden) zu bilden sind.
- (2) Die geschäftliche Durchführung der Falknerprüfung regeln, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist, die Prüfungsbehörden.

**§ 17
Prüfungsausschuss**

- (1) Die Prüfungsbehörde bildet einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus
1. der als Jagdberater bei der Prüfungsbehörde bestellten Person oder deren Stellvertreter und
 2. wenigstens vier ehrenamtlichen Prüfern, und zwar aus
 - a) zwei Vertretern der Falknerei,
 - b) einem Vertreter der Jägerschaft
 - c) einem Vertreter der Vogelkunde § 2 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Die ehrenamtlichen Prüfer werden von der Prüfungsbehörde für fünf Kalenderjahre widerruflich bestellt. 2 Die Prüfungsbehörde holt hierzu rechtzeitig Vorschläge der in Bayern wirkenden Verbände der Falknerei, des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e.V., des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz und des Landesjagdverbandes Bayern e.V. ein. 3 Die Vertreter der Falknerei müssen als Inhaber eines gültigen Falknerjahresjagdscheines auf dem Gebiet der Falknerei erfahren sein und mindestens fünf Jahre die Falknerei ausgeübt haben; der Vertreter der Jägerschaft muss jagdpachtfähig sein.
- (4) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit ein vorsitzendes Mitglied und stellvertretende vorsitzende Mitglieder in der erforderlichen Anzahl und legt gleichzeitig die Reihenfolge in der Stellvertretung fest. § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Prüfungsbehörde bestellt eine oder mehrere Personen als Protokollführer.

**§ 18
Entschädigung**

- (1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Protokollführer erhalten Sitzungsentschädigung und Reisekostenvergütung nach § 3 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, dass für die Mitwirkung an der Vorbereitung und dem Abschluss der Prüfung sowie für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen jährlich nicht mehr als insgesamt drei volle Arbeitstage vergütet werden dürfen.
- (2) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 19 Falknereiliche Ausbildung

- (1) Die Bewerber haben eine falknereiliche Ausbildung abzuleisten, die mindestens 60 Stunden umfassen muss. Auf den praktischen Teil der Ausbildung müssen mindestens 20 Stunden entfallen.
- (2) Der Ausbildungsinhalt richtet sich nach den in § 22 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Sachgebieten.
- (3) Die Leiter der Ausbildungslehrgänge werden von der Jagdbehörde bestätigt. Es dürfen nur geeignete Personen bestätigt werden, die Inhaber eines gültigen Falknerjahresjagdscheins sind und mindestens fünf Jahre die praktische Falknerei ausgeübt haben. Den Leitern der Ausbildungslehrgänge müssen ausreichendes Anschauungsmaterial und für die theoretische Ausbildung geeignete Lehrkräfte in genügender Anzahl zur Verfügung stehen.

§ 20 Prüfungstermin, Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Prüfungsbehörden stimmen die Prüfungstermine nach Bedarf untereinander ab und geben sie rechtzeitig unter Angabe der Prüfungsorte in geeigneter Weise bekannt.
- (2) Die Bewerber haben sich spätestens zwei Monate vor dem Termin bei der jeweils zuständigen Prüfungsbehörde (Absatz 1 in Verbindung mit § 16) schriftlich anzumelden.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
4. das Zeugnis über die bestandene Jägerprüfung oder die bestandene eingeschränkte Jägerprüfung oder eine amtlich beglaubigte Ablichtung davon,
5. der Nachweis über die falknereiliche Ausbildung nach § 19 Abs. 1 und 2 oder - bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns - an einer vergleichbaren Ausbildung.

Die Prüfungsbehörde kann im Einzelfall verlangen, dass ein ärztliches Zeugnis über die geistige und körperliche Eignung des Bewerbers (§ 17 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 6 BJagdG) beigebracht wird.

- (3) Die Prüfungsbehörde entscheidet über die Zulassung der Bewerber zur Prüfung. Zur Falknerprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Jägerprüfung oder die eingeschränkte Jägerprüfung bestanden hat. Bewerber, bei denen die Anmeldeunterlagen nicht vollständig vorliegen, oder denen der Jagdschein nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 versagt werden müsste, sind zurückzuweisen. Bewerber, denen nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 BJagdG der Jagdschein versagt werden könnte, können zurückgewiesen werden. Bewerber, die zur Prüfung zugelassen werden, erhalten mindestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn eine Ladung. § 6 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 21 Prüfungsgebühr

- (1) Für die Erhebung der Prüfungsgebühr und der Verwaltungskosten für die Zulassung oder die Zurückweisung der Anmeldung gilt § 7 Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Gebühr 175 Euro beträgt.
- (2) Die Vorschriften des § 7 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 22 Form der Prüfung, Prüfungsgebiete, Prüfungsverfahren

- (1) Die Falknerprüfung ist eine mündliche Prüfung, in der auch praktische Aufgaben zur Haltung

von Greifvögeln und zur Ausübung der Beizjagd (insbesondere Handhabung von Falknereigerät, Anfertigung von Geschüh und Anlegen der Lederfesselung) gestellt werden können. Die Prüfung umfasst folgende Sachgebiete:

1. Greifvogelkunde, insbesondere Kenntnis der Lebensverhältnisse und -bedingungen der Greifvögel und ihrer Beutetiere, ihrer Gefährdung und der Gefährdungsursachen; praktischer Greifvogelschutz
2. Haltung, Pflege und Abfragen von Greifvögeln
3. Ausübung der Beizjagd einschließlich der Versorgung und Verwertung gebeizten Wildes
4. Rechtsgrundlagen der Falknerei, des Greifvogelschutzes einschließlich der natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die Beschaffung, die Kennzeichnung und das Inverkehrbringen von Greifvögeln.

(2) § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Falknerprüfung ist nicht öffentlich. § 8 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Über den wesentlichen Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 23

Bewertung der Leistung, Prüfungsergebnis

(1) Die Leistungen der Bewerber sind in jedem einzelnen Sachgebiet wie folgt zu bewerten: ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht oder besser ist, mangelhaft = eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung, ungenügend = eine völlig unbrauchbare Leistung.

(2) Bewerber, deren Leistungen in einem oder mehr Sachgebieten mit „ungenügend“ oder in zwei oder mehr Sachgebieten mit „mangelhaft“ bewertet wurden, haben die Prüfung nicht bestanden. In Zweifelsfällen soll das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses den Bewerbern Gelegenheit geben, ihre Kenntnisse vor den am Prüfungstermin beteiligten Mitgliedern des Prüfungsausschusses unter Beweis zu stellen.

(3) Bewerber, die das Ergebnis der Prüfung durch Unterschleif oder Täuschung zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen versuchen, können von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Werden Bewerber nach Satz lausgeschlossen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Die am Prüfungstermin beteiligten Mitglieder des Prüfungsausschusses stellen gemeinsam für jeden der Bewerber das Prüfungsergebnis fest. Die Bewertung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Sachgebieten und die Prüfungsergebnisse sind in eine Liste einzutragen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der Prüfungsniederschrift beizuheften ist.

§ 24

Prüfungszeugnis, Prüfungsbescheid, Wiederholung der Prüfung

(1) Bewerber, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüflingszeugnis nach Anlage 3, das von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und im Auftrag der Prüfungsbehörde zu unterzeichnen und mit deren Dienstsiegel zu versehen ist.

(2) Bewerbern, die die Prüfung nicht bestanden haben, ist dies durch die Prüfungsbehörde schriftlich mitzuteilen; der Bescheid ist mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie wiederholen.

[...]

Falknerei.de - Service

München, den 28. November 2000

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Josef Miller